



Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
mit Änderungen vom 04.12.2001 und 26.07.2011

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 und 7 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes – StrG - für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 11. Mai 1992, sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes - FstrG - vom 19. April 1994, in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - für Baden-Württemberg vom 28. Mai 1996 und § 4 der Gemeindeordnung – GemO - vom 19. Juli 1999 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 21. November 2000, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Sondernutzungserlaubnis.....	1
§ 3 Sondernutzungsgebühren.....	2
§ 4 Gebührenschuldner.....	2
§ 5 Entstehung der Gebührenschuld.....	3
§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld.....	3
§ 7 Gebührenerstattung	3
§ 8 Anwendung anderer Rechtsvorschriften	3
§ 9 Zuwiderhandlungen.....	4
§ 10 Inkrafttreten	4
Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung.....	5

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die i. S. des § 3 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Straßenbaulast der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen stehen.

§ 2
Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen.
Dies gilt nicht,



1. wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt;
 2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.
- (1) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme an die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen zu richten. Auf Verlangen hat der Antragsteller ergänzende Erläuterungen durch Zeitung, textliche Beschreibungen oder in sonst für die Bearbeitung des Antrages notwendige Unterlagen vorzulegen.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis vom 04. Dezember 2001 erhoben.

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. für Plakattafeln, wenn diese von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden;
2. für Informationsstände von politischen Parteien oder Wählervereinigungen und von karitativen sowie gemeinnützigen Organisationen;
3. für in den Straßenraum hinein ragende Gebäudesockel, Treppen, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, (Markisen), wenn sie baurechtlich genehmigt sind;
4. für in den Straßenraum hinein ragende Warenautomaten und Werbeanlagen, wenn sie baurechtlich genehmigt sind;
5. für die notwendige Baustelleneinrichtung bei Baumaßnahmen an Gebäuden für bis zu vier Monate;
6. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

1. der Antragsteller oder Sondernutzungsberechtigte
2. derjenige der die Sondernutzung tatsächlich ausübt
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärungen übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet.

(1) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (3) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt werden, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (3) Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt werden, werden in einem Betrag fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichtete Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.



§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes über die Steuer- bzw. Abgabenhinterziehung bleiben unberührt.
- (2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassender Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodman-Ludwigshafen, den 21. November 2000

Weckbach
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung
vom 4. Dezember 2001**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßstab	Zeit	Gebühren in €
Anbieten von Waren und Leistungen				
1.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, an den Seepromenaden und in den Uferanlagen vom 1. Juni bis 30. September jeden Jahres	je m ² öffentlicher Fläche	monatlich	20,00
2.	Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske	je Verkaufseinheit	täglich	2,50 – 100,00
			monatlich	12,00 – 500,00
			jährlich	50,00 – 500,00
3.	Märkte, Schaustellungen	pauschal	täglich	25,00 – 500,00
4.	Sonstige Benutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes	je m ²	täglich	2,50 – 10,00
			monatlich	5,00 – 250,00
			jährlich	50,00 – 500,00
5.	Warenauslagen, Schaukästen, Automaten und ähnliche Einrichtungen je angefangener m ² Grundfläche	je angefangener m ² Grundfläche	monatlich	5,00 – 25,00
			jährlich	10,00 – 100,00
6.	Aufstellung eines Autokrans am Seeufer zur Ein- und Auswaschung von Booten nach Maßgabe besonderer Richtlinien	je Boot		50,00
			mindestens je Aufstellung	150,00 €
Anlagen und Einrichtungen				
7.	Bauzäune, Gerüste, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen und Baumaterialien (für die notwendige Baustelleneinrichtung bei Baumaßnahmen an Gebäuden für bis zu vier Monate gebührenfrei)	je angefangene m ² Fläche	täglich	0,25
8.	Werbetafeln, Plakate, Schilder, Plakatsäulen (keine baulichen Anlagen)	je angefangene 0,5 m ²	monatlich	5,00 – 25,00
			jährlich	5,00 – 50,00
Weitere Sondernutzungen				
9.	Abstellen von abgemeldeten Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen	je Fahrzeug	täglich	5,00
10.	Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	pauschal	täglich	10,00 - 500,00

Hinweise (nicht Bestandteil des Gebührenverzeichnisses):

<p><u>Gebührenfrei (aber genehmigungspflichtig) sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweisschilder zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Ausstellungen, Messen, religiöse, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse stehen. • öffentliche Telefone, Briefkästen und ähnliche Einrichtungen (nicht: Verteil- oder Ablageeinrichtungen) • Fahnenmasten, Narrenbäume, Maibäume und ähnliche Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen von allgemeinem Interesse. • Fahrradständer <p><u>Plakatgebühren</u> werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührenordnung erhoben.</p>
